



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/9

Satzung
zur Feststellung der Gemeinnützigkeit des Regiebetriebes
„Senioren- und Pflegeheim Reutin“
zur Erlangung der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO
vom 23. November 2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74).

§ 1

(1) Die Stadt Lindau als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lindau (Bodensee) verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „Senioren- und Pflegeheim Reutin“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Altenhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (vgl. § 53 Nr. 1 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Alten- bzw. Pflegeheims.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Stadt Lindau selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Lindau erhält in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Die Stadt Lindau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Lindau (Bodensee), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (B) - Lindauer Bürgerzeitung Nr. 48/21 vom 04. Dezember 2021 – amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung trat am 05. Dezember 2021 in Kraft.